

Wahlordnung der Bezirksärztekammer Rhein Hessen vom 30. September 2015

§ 1 Wahlverfahren

Die Wahl zu der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer wird im schriftlichen geheimen Verfahren als Verhältnis- oder Mehrheitswahl durchgeführt.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Bezirksärztekammer, die in das endgültig festgestellte Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei einem Mitglied, das am Wahltag
 - a) sich in Strafhaft befindet,
 - b) aufgrund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentzug verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht ist.

§ 3 Ausübung des Wahlrechts

Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Soweit das Wählerverzeichnis innerhalb der Auslegungsfrist nicht beanstandet worden ist, gilt das Wählerverzeichnis als vollständig und rechtskräftig.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte (§ 2), sofern er nicht

- a) am Wahltag durch rechtskräftige berufsgerichtliche Entscheidung die Befähigung zur Bekleidung von Ehrenämtern innerhalb der Kammer verloren hat (§ 52 HeilBG vom 19.12.2014 [GVBl. S. 302])

- b) am Wahltag durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat.

§ 5 Zahl der Mitglieder der Vertreter- versammlung

Die Vertreterversammlung besteht aus 45 Vertretern. Für diese Vertreter sind entsprechend Stellvertreter zu wählen. Die Zahl der Vertreter kann sich durch Ausscheidung von Vertretern und Erschöpfen einzelner Wahlvorschläge vermindern, jedoch nicht unter 31 Vertreter absinken. Sinkt sie unter diese Anzahl, erfolgt eine Nachwahl für die vakanten Sitze (analog den Regularien dieser Satzung für eine Neuwahl).

§ 6 Wahlbezirk

Wahlbezirk ist der Bereich der Bezirksärztekammer Rhein Hessen im Sinne der Festlegungen in der Hauptsatzung der Bezirksärztekammer Rhein Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Wahlausschuss

- (1) Für jede Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Rhein Hessen wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter), dessen Stellvertreter und zwei bis vier Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist ein Vertreter zu benennen. Der Wahlleiter darf nicht zur Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Rhein Hessen kandidieren.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Vorstand der Bezirksärztekammer Rhein Hessen benannt.
- (3) Der Wahlausschuss ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach Maßgabe dieser Wahlordnung verantwortlich.
- (4) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Wahlleiters oder seines Stellvertreters und von mindestens zwei Beisitzern be-

Die in dieser Wahlordnung verwendete Berufsbezeichnung „Arzt“ („Ärzte“) wird einheitlich neutral für Ärztinnen und Ärzte angewandt.

schlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag.

- (5) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind für Kammermitglieder öffentlich.

§ 8 Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Vorstand der Bezirksärztekammer Rheinhessen.

§ 9 Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter fordert spätestens 3 Monate vor dem Wahltag per öffentlicher Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und macht darüber hinaus bekannt:

- (1) den Wahltag,
- (2) Zeit und Ort der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
- (3) Vorgaben für die Wahlvorschläge,
- (4) wo und bis zu welchem Termin die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
- (5) bis wann Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingehen müssen (§ 12).

§ 10 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt ein Wählerverzeichnis auf. In das Wählerverzeichnis werden die wahlberechtigten Mitglieder mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Dienst- oder Privatanschrift eingetragen. Mitglieder, deren Wahlrecht ruht, werden nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Das Wählerverzeichnis ist bis zum 70. Tag vor Beginn des Wahltages aufzustellen.
- (2) Jeder Wahlberechtigte ist mit der Aufstellung des Wählerverzeichnisses von seiner Eintragung in dieses unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Unterrichtung kann zusätzlich auch auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 11 Einsicht in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis ist mindestens eine Woche, und zwar spätestens vom 59. bis 52.

Tag vor Beginn des Wahltages, während der Geschäftszeiten öffentlich auszulegen.

§ 12 Beanstandungen und Berichtigungen des Wählerverzeichnisses

- (1) Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses müssen schriftlich bis Ende der Auslegungsfrist beim Wahlleiter eingegangen sein. Auf diese Möglichkeit ist in der Wahlbekanntmachung (§ 9) hinzuweisen.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist innerhalb der Auslegungszeit zu ändern, wenn der Wahlausschuss einen Mangel feststellt, eine Kammermitgliedschaft begründet oder beendet wird oder wenn die Änderung aufgrund eines Einspruchs erforderlich ist.

Ist ein Kammermitglied auch in mindestens einer weiteren Bezirksärztekammer in Rheinland-Pfalz Kammermitglied, so trifft der Hauptwahlleiter der Landesärztekammer die Entscheidung darüber, in welcher Bezirksärztekammer das Mitglied in das Wählerverzeichnis einzutragen ist. Alle Änderungen sind entsprechend zu dokumentieren und dem Hauptwahlleiter der Landesärztekammer bekannt zu geben.

- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Einsprüche, nimmt – soweit erforderlich – Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor, schließt das Wählerverzeichnis spätestens 5 Tage nach Ende der Auslegungsfrist und stellt dasselbe endgültig fest.
- (4) Danach sind weitere Eintragungen nicht mehr zulässig.

§ 13 Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge müssen schriftlich vom Tag der Bekanntmachung der Wahl (§ 9) bis spätestens 43. Tag, 18:00 Uhr, vor Beginn des Wahltages beim Wahlleiter eingehen.

§ 14 Wahlvorschläge

- (1) In die Wahlvorschläge kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (vgl. § 4).

- (2) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.
- (3) Die Vorgeschlagenen einer Liste sind unter Angabe der Reihenfolge mit Vor- und Zunamen, Dienst- oder Privatanschrift sowie, soweit vorhanden, deren E-Mail-Adresse zu bezeichnen.
- (4) Jedem Wahlvorschlag müssen Erklärungen der Vorgeschlagenen darüber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind. Eine Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von 7 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Vorgeschlagenen selbst ist unzulässig.
- (6) Der Name des an erster Stelle genannten Vorgeschlagenen ist das Kennwort des Wahlvorschlages. Dieses Kennwort kann durch bis zu 6 Kennworte ergänzt bzw. ersetzt werden.
- (7) Die Wahlvorschläge werden nach Reihenfolge ihres Eingangs gelistet. Gehen Wahlvorschläge zeitgleich oder vor Bekanntmachung des Wahltages nach § 9 ein, wird die Reihenfolge durch den Wahlausschuss per Los festgelegt.

§ 15

Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist unzulässig.

§ 16

Prüfung und Mängelbeseitigung

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge. Er teilt den an erster Stelle genannten Vorgeschlagenen etwaige Mängel bis spätestens zum 40. Tag vor Beginn des Wahltages mit und gibt ihnen Gelegenheit, diese bis spätestens zum 36. Tag, 18:00 Uhr, vor Beginn des Wahltages zu beseitigen. Die Mitteilung in elektronischer Form ist zulässig.

§ 17

Zulassung und Bekanntmachung

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Wahlausschuss spätestens bis zum 35. Tag vor Beginn des Wahltages über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und stellt sie endgültig fest. Die festgestellten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter auf der Homepage der Bezirksärztekammer bekannt gemacht.

§ 18

Art der Wahl

- (1) Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so findet Verhältniswahl statt, wenn mindestens so viele Personen vorgeschlagen sind, wie nach § 5 Vertreter zu wählen sind.
- (2) Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden so wird die Wahl als Mehrheitswahl durchgeführt.
- (3) Das Gleiche gilt, soweit in allen gültigen Wahlvorschlägen insgesamt nicht so viele Personen vorgeschlagen sind, wie nach § 5 Vertreter zu wählen sind.

§ 19

Stimmzettel

- (1) Der Wahlleiter beschafft für den Wahlbezirk Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und Farbe. Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge nach § 14 Abs. 7 die zugelassenen Wahlvorschläge mit den festgestellten Angaben der ersten drei Bewerbungen der Listenvorschläge einschließlich deren Kennwort(e).
- (2) Kommt es zur Mehrheitswahl nach § 18 Abs. 2, so enthält der Stimmzettel alle Bewerbungen in alphabetischer Reihenfolge.
Kommt es zur Mehrheitswahl nach § 18 Abs. 3 so sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge nach § 14 Abs. 7 aufzuführen.
Darüber hinaus sind in allen Fällen so viele freie Zeilen vorzusehen, wie Vertreter nach § 5 zu wählen sind, um die Wahl weiterer Personen zu ermöglichen.
- (3) Spätestens bis zum 12. Tag vor Beginn des Wahltages hat der Wahlleiter an jeden in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel nach Abs. 1 oder 2 zu übersenden.

- (4) Mit den Stimmzetteln werden zwei verschiedenfarbige undurchsichtige Briefumschläge übersandt. Der eine Umschlag (Wahlbriefumschlag) trägt den Aufdruck „Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Rheinhessen“ sowie die Anschrift des Wahlleiters und die Nummer des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis, der zweite (Stimmzettelumschlag) den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Rheinhessen“.
- (5) Bei der Übersendung kann sich der Wahlleiter außer der Post auch der Mitarbeiter der Geschäftsstelle bedienen.
- (6) Wer nicht rechtzeitig in den Besitz der Wahlunterlagen gelangt, kann diese bis zum 2. Tag vor Beginn des Wahltages bei dem Wahlleiter anfordern.

§ 20 Stimmzahl

- (1) Bei der Verhältniswahl hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme.
- (2) Für die Mehrheitswahl gilt § 21 Abs. 2.

§ 21 Ausfüllen und Abgabe der Stimmzettel

- (1) Bei der Verhältniswahl kennzeichnet der Wahlberechtigte persönlich auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Weitere Angaben oder Streichungen führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.
- (2) Bei Mehrheitswahl kann der Wahlberechtigte persönlich in dem ihm übersandten Stimmzettel durch Ankreuzen und/oder durch Eintragung – möglichst in Blockschrift – so viele wählbare Personen mit Angabe des Dienst- oder Wohnorts bezeichnen, wie Vertreter maximal im Wahlbezirk zu wählen sind.

Bezeichnet er eine größere Anzahl von Personen, als Vertreter zu wählen sind, so gelten die auf dem Stimmzettel aufgeführten Personen bis zur Maximalzahl in der Reihenfolge von oben an als von ihm gewählt.

- (3) Der Stimmzettel ist in den Stimmzettelumschlag und dieser in den danach zu

schließenden Wahlbriefumschlag zu legen und an den Wahlleiter zu übersenden.

- (4) Der Wahlbriefumschlag muss am Wahltag bis 18:00 Uhr in dem von dem Wahlleiter bezeichneten Wahllokal eingegangen sein.
- (5) Die Wahlbriefumschläge, die nach Abs. 4 rechtzeitig eingegangen sind, werden sofort nach Eingang im Wählerverzeichnis registriert und in eine vorher versiegelte Wahlurne geworfen.
- (6) Wahlbriefumschläge, die nach Abs. 4 nicht rechtzeitig eingegangen sind, werden nicht mehr berücksichtigt. Sie sind als ungültig zu zählen. Gegebenenfalls ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

§ 22 Öffnung der Wahlurne und Stimmentzählung

- (1) Nach Abschluss der Wahlhandlung, zwischen dem Wahltag (nach 18:00 Uhr) und dem 10. Tag nach dem Wahltag, nehmen die von dem Wahlleiter bestimmten Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlbriefumschläge aus der Wahlurne, öffnen dieselben und werfen die darin enthaltenen Stimmzettelumschläge wieder in die Wahlurne. Die Wahlbriefumschläge werden gesammelt, gezählt und gebündelt.
- (2) Anschließend werden die Stimmzettelumschläge aus der Wahlurne entnommen, gemischt und ungeöffnet gezählt. Hiernach werden diese Umschläge geöffnet, die Stimmen ausgezählt sowie die Zahl der ungültigen Stimmen festgestellt.
- (3) Der Wahlausschuss kann sich der Hilfe der Mitarbeiter der Geschäftsstelle bedienen.
- (4) Die Wahlunterlagen können 6 Monate nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses vernichtet werden, wenn keine Wahlanfechtung vorliegt.

§ 23 Ungültige Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, wenn

- a) Stimmzettelumschlag oder Stimmzettel nicht vom Wahlleiter stammen,
 - b) In dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag enthalten ist,
 - c) sich der Stimmzettelumschlag nicht in dem vom Wahlleiter erkennbar hergestellten Wahlbriefumschlag befindet,
 - d) der Stimmzettel einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen (mit Ausnahme der in § 21, Absatz 2 aufgeführten Details) enthält,
 - e) sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,
 - f) sich der Stimmzettel mit anderen derselben Art in einem Umschlag befindet,
 - g) bei Listenwahl mehr als eine Liste gekennzeichnet ist,
 - h) der Wahlbriefumschlag nicht rechtzeitig eingegangen ist. (§ 21, Abs. 6)
- (3) Im Falle der Mehrheitswahl wird die Gültigkeit der Wahl nicht dadurch beeinträchtigt, dass auf dem Stimmzettel weniger Namen gekennzeichnet oder aufgeführt sind, als Vertreter zu wählen sind.

§ 24

Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Nach Feststellung der ungültigen Stimmzettel ermittelt der Wahlausschuss die gewählten Vertreter und Stellvertreter.
- (2) Bei der Verhältniswahl erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze nach d'Hondt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los. Das Los wird von dem Wahlleiter oder einem von ihm bezeichneten Mitglied des Wahlausschusses gezogen. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Vorgesprochenen richtet sich nach der Reihenfolge im Wahlvorschlag. Die Kandidaten eines Wahlvorschlages, die keinen direkten Sitz bei der Wahl errungen haben, fungieren in der Reihenfolge des Wahlvorschlages als Stellvertreter.
- (3) Bei der Mehrheitswahl sind die auf den Stimmzetteln Bezeichneten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Zuteilung der Sitze erfolgt gemäß dieser Reihenfolge von oben an. Bezeichnete, die keinen direkten Sitz bei der Wahl errungen haben,

fungieren in absteigender Reihenfolge der Stimmzahl als Stellvertreter.

§ 25

Wahlniederschrift

Eine Niederschrift über die Wahlhandlung und die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses ist anzufertigen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 26

Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche nach Erhalt der Nachricht über die Annahme der Wahl zu äußern. Die Benachrichtigung auf elektronischem Weg ist zulässig.
- (2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 27

Verfahren bei Ausscheiden von Vertretern

- (1) Lehnt ein Vertreter die Wahl ab, scheidet aus sonstigen Gründen aus oder ist er an der Wahrnehmung seines Mandates gehindert, so rückt ein Stellvertreter in der Reihenfolge des Wahlvorschlages nach. Bei Mehrheitswahl ist für das Nachrücken die nach § 24 Abs. 3 festgestellte Reihenfolge maßgebend.
- (2) Ist der Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (3) Der Vorstand der Bezirksärztekammer Rheinhessen stellt das Nachrücken des Stellvertreters fest.
- (4) Sinkt durch Ausscheiden von Vertretern aus der Vertreterversammlung und Erschöpfung von Wahlvorschlägen die Zahl der Vertreter unter 31, so findet nach den Vorschriften dieser Wahlordnung eine Nachwahl statt.

§ 28

Feststellung und Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Der Wahlleiter stellt nach Ablauf der Erklärungsfrist das endgültige Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt im „Ärzteblatt Rheinland-Pfalz“ und in elektronischer Form auf der Homepage der Bezirksärztekammer Rheinhessen.

§ 29

Einspruch

- (1) Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses oder gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf der Homepage der Bezirksärztekammer (§ 28) beim Wahlleiter Einspruch einlegen.
- (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (4) Eine Wahl kann nur dann für ungültig erklärt werden, wenn der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 30

Rechtsbehelf nach der Verwaltungsgerichtsordnung

Unbeschadet der in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsbehelfe sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegebenen Rechtsbehelfe zulässig.

§ 31

Rechtsfolgen

- (1) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist sie vom Wahlausschuss aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (2) Die Wahl eines Gewählten ist ungültig, wenn dieser zur Zeit der Wahl nicht wählbar war. In diesem Fall findet § 27 entsprechende Anwendung.

§ 32

Bekanntmachung des Wahlausschusses oder des Wahlleiters

Die Bekanntmachung des Wahlausschusses oder des Wahlleiters im Sinne dieser Wahlordnung erfolgt im „Ärzteblatt Rheinland-Pfalz“, in elektronischer Form auf der Homepage der Bezirksärztekammer Rheinhessen, oder durch Rundschreiben.

§ 33

Aufbewahrung der Niederschriften

Die Niederschriften über die Tätigkeit des Wahlausschusses sind von der Geschäftsstelle der Bezirksärztekammer fünf Jahre lang unter Verschluss aufzubewahren.

§ 34

Fristen und Termine

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt.
- (2) Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 12.10.2005 in der Fassung der 1. Änderung in der 7. Sitzung der Vertreterversammlung vom 06.10.2010 außer Kraft.

Genehmigt durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Koblenz, am 26.11.2015, Az. 55.1 01 632.

Ausgefertigt:
Mainz, 27.11.2015

Dr. med. Jürgen Hoffart
Vorsitzender